



ED/P260627

## Erläuterungen zur Änderung der Änderung der Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» vom 22. Juni 2010 (SG 423.200; Stand: 10. August 2009)

### 1. Ausgangslage

Der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» wurde erstmals im Schuljahr 2009/2010 durchgeführt. Der Lehrgang und die Verordnung sollen nun an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Der Lehrgang soll neu zwei Semester dauern, den Schwerpunkt auf die frühe Sprachbildung legen und sich auf die Förderung von Kindern bis maximal 6 Jahre ausrichten.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 22. Juni 2010	Änderungen
Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch»	Verordnung über den Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» <u>frühe Sprachbildung</u>
<b>§ 1</b> Gegenstand <sup>1</sup> An der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» (LfsF) geführt.	<sup>1</sup> An der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) wird der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt <del>Deutsch</del> » <u>frühe Sprachbildung</u> (LfsF) geführt.

#### Erläuterungen zu Titel und § 1 der Verordnung

Neu wird im Lehrgang Frühe sprachliche Förderung der Schwerpunkt nicht mehr auf Deutsch gelegt, sondern auf die frühe Sprachbildung. Eine Sprachförderung, die sich nur auf das Erlernen und Üben von Zeichen und Strukturen einer bestimmten Sprache bezieht, bleibt oberflächlich. Eine weiterreichende Sprachförderung zielt auf das Vermögen, Sprache zu verarbeiten und zu verwenden. Das kann sogar besser gelingen, wenn mehrere Sprachen beteiligt sind.

<b>§ 2</b> Lehrgang <sup>1</sup> Der LfsF wird berufsbegleitend geführt und dauert 4 Semester.	<sup>1</sup> Der LfsF wird berufsbegleitend geführt und dauert <u>4-2</u> Semester.
---	---

<p><sup>2</sup> Der LfsF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in Tagesheimen, Spielgruppen und anderen Institutionen Kinder bis 4 Jahre professionell sprachlich fördern können.</p>	<p><sup>2</sup> Der LfsF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in <del>Tagesheimen</del> <b>Kindertagesstätten</b>, Spielgruppen und anderen Institutionen Kinder bis 4-<b>maximal 6</b> Jahre professionell sprachlich fördern können.</p>
---	---

### Erläuterungen zu § 2 der Verordnung

Abs. 1:

Der Lehrgang soll künftig zwei Semester dauern. Die Teilnehmenden sollen dieselben Kompetenzen innert eines statt bisher zwei Jahren erwerben. Dies soll durch mehr Selbststudium und mindestens einem dem Lehrgang nachgelagerten Fachaustausch zur Sicherung der Umsetzungsqualität erreicht werden. Die fachlichen Kompetenzen werden an das 5. Semester der Ausbildung HF Frühe Kindheitspädagogik angeglichen, welches als Äquivalent zum Lehrgang LfsF gilt. Mit der Verkürzung des Lehrgangs soll auch die Präsenzzeit des Lehrgangs demjenigen der HF-Studierenden angenähert werden. Zudem kann der Kanton so mehr Absolventinnen und Absolventen ausbilden.

Abs. 2:

Der Lehrgang bezieht sich in erster Linie auf die Förderung von Kindern bis 4 Jahre. Die Teilnehmenden des Lehrgangs kommen jedoch vermehrt auch aus dem Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung und betreuen dort mehrsprachige Kinder bis 6 Jahre. Der Lehrgang hat dies zu berücksichtigen und Abs 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.

<p><b>§ 10</b> Aufnahmevoraussetzungen  <sup>1</sup> Für die Aufnahme in den LfsF werden verlangt:</p> <p>a) Abgeschlossene Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Ausbildung auf der Sekundarstufe II;</p> <p>b) Berufserfahrung: Mindestens 3-jährige aktive Tätigkeit als Betreuungsperson in einem Tagesheim, in einer Spielgruppe oder in einer vergleichbaren Institution;</p> <p>c) Bestehen des Aufnahmeverfahrens.</p>	<p>a) <del>Abgeschlossene</del> <b><u>eine Ausbildung als Fachperson Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (Fachrichtung Kinder), eine abgeschlossene einschlägige</u></b> Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis <del>oder</del> <b><u>eine gleichwertige Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder eine pädagogische Weiterbildung im von der Leitung LfsF festgelegten Umfang;</u></b></p>
--	---

### Erläuterungen zu § 10 der Verordnung

Abs. 1 lit. a:

Es sollen nur Personen am Lehrgang teilnehmen, die eine einschlägige Berufslehre, d.h. eine Berufslehre im betreffenden Berufsfeld, absolviert haben. In § 10 Abs. 1 lit. a soll deshalb ergänzt werden, dass eine Ausbildung als Fachperson Betreuung (Fachrichtung Kinder) sowie eine «einschlägige» abgeschlossene Berufslehre Voraussetzung sind. Zudem soll eine pädagogische Weiterbildung im von der Leitung LfsF festgelegten Umfang ebenfalls zugelassen werden. Die Leitung LfsF orientiert sich dabei an marktführenden Angeboten. Derzeit liegt der von der Leitung LfsF verlangte Umfang bei mindestens 146 Stunden (entspricht der Spielgruppenausbildung der IG Spiel-

gruppen). Bei Weiterbildungen, die kürzer dauern, hat die Leitung LfsF festgestellt, dass den Teilnehmenden das pädagogische Basiswissen fehlt, um an den fachlichen Inhalten des Lehrgangs anzuknüpfen.

<p><b>§ 14</b> Zeitpunkt und Gegenstand der Abschlussbeurteilung</p> <p><sup>1</sup> Die Abschlussbeurteilung findet in der Regel im 4. Semester des LfsF statt.</p> <p><sup>2</sup> Gegenstand der Abschlussbeurteilung ist eine von den Lernenden zu führende Lerndokumentation, welche aus den folgenden Teilen besteht:</p> <p>a) Reflexion des Lernprozesses;</p> <p>b) Sprachfördereinheit;</p> <p>c) Fallgeschichte;</p> <p>d) Praxisbesuch.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitung LfsF regelt, soweit nicht in dieser Verordnung festgelegt, das Qualifikationsverfahren in einer Wegleitung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Abschlussbeurteilung findet <del>in der Regel im 4. Semester</del> <b>am Ende des 2. Semesters</b> des LfsF statt.</p> <p><sup>2</sup> Gegenstand der Abschlussbeurteilung ist <del>eine</del> <b>ein</b> von den Lernenden zu <del>führende Lerndokumentation, welche</del> <b>führendes Portfolio, welches</b> aus den folgenden Teilen besteht:</p> <p>b) Sprachfördereinheit <b>Fallgeschichte</b>;</p> <p>c) Fallgeschichte <b>Sprachfördereinheit</b>;</p>
---	--

**Erläuterungen zu § 14 der Verordnung**

Abs. 1:

Bei der Verkürzung des Lehrgangs von vier auf zwei Semester muss die Abschlussbeurteilung am Ende des 2. Semesters stattfinden.

Abs. 2:

In der HF Kindheitspädagogik wird der Leistungsnachweis «Portfolio» genannt. Dieser Begriff soll beim Lehrgang LfsF übernommen werden.

Abs. 2 lit. b und c:

Die neue Reihenfolge von lit. b und c entspricht dem pädagogischen Aufbau der Kurstage im Lehrplan.

<p><b>§ 15</b> Zulassung zur Abschlussbeurteilung</p> <p><sup>1</sup> Zur Abschlussbeurteilung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des LfsF zugelassen, welche eine Lerndokumentation eingereicht und die Präsenzpflicht erfüllt haben.</p> <p><sup>2</sup> Für einen erfolgreichen Abschluss des LfsF wird eine Präsenzpflicht von 100% verlangt.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Abschlussbeurteilung werden alle <del>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</del> <b>Teilnehmenden</b> des LfsF zugelassen, welche <del>eine Lerndokumentation</del> <b>ein Portfolio</b> eingereicht und die Präsenzpflicht erfüllt haben.</p> <p><sup>2</sup> Für einen erfolgreichen Abschluss des LfsF wird eine Präsenzpflicht von 100% verlangt.</p>
---	---

Kompensationsmöglichkeiten können vereinbart werden.	Kompensationsmöglichkeiten können <b>mit den Dozierenden oder der Leitung LfsF</b> vereinbart werden.
--	---

### Erläuterungen zu § 15 der Verordnung

Abs. 1:

Siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 2 sowie redaktionelle Anpassung.

Abs. 2:

Es soll in der Verordnung präzisiert werden, mit wem die Kompensationsmöglichkeiten vereinbart werden.

<p><b>§ 16</b> Bewertung der Lerndokumentation</p> <p><sup>1</sup> Die Lerndokumentation wird durch die Examinatorin oder den Examinator und durch die Expertin oder den Experten bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Teile der Lerndokumentation und die Lerndokumentation als solche werden mit dem Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt» bewertet und werden für die Gesamtbeurteilung gleich gewichtet.</p>	<p><b>§ 16</b> Bewertung der Lerndokumentation <b>des Portfolios</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lerndokumentation <b>Das Portfolio</b> wird durch die Examinatorin oder den Examinator <b>Examinierenden</b> und durch die Expertin <b>Expertinnen</b> oder den Experten bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Teile der Lerndokumentation <b>des Portfolios</b> und die Lerndokumentation <b>das Portfolio</b> als solche <b>solches</b> werden mit dem Prädikat «Anforderungen <b>«Grundanforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» erreicht», «Grundanforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht»</b> oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt» <b>«hohe Anforderungen erreicht»</b> bewertet und werden für die Gesamtbeurteilung gleich gewichtet.</p>
--	--

### Erläuterungen zu § 16 der Verordnung

Titel und Abs. 1:

Siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 2.

Abs. 2:

Die Prädikate sollen an die in § 32 der Schullaufbahnverordnung festgelegten Prädikate angepasst werden.

<p><b>§ 17</b> Bestehen des LfsF</p> <p><sup>1</sup> Der LfsF gilt als bestanden, wenn für die Abschlussbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung mit dem Prädikat «Anforderungen erfüllt» vorliegt.</p>	<p><sup>1</sup> Der LfsF gilt als bestanden, wenn für die Abschlussbeurteilung mindestens eine Gesamtbeurteilung mit dem Prädikat «Anforderungen erfüllt» <b>«Grundanforderungen erreicht»</b> vorliegt.</p>
--	--

<p><sup>2</sup> Weder ein einzelner Teil der Lerndokumentation noch die Lerndokumentation als solche dürfen das Prädikat «Anforderungen nicht erfüllt» ausweisen.</p>	<p><sup>2</sup> Weder ein einzelner Teil der Lerndokumentation <b>des Portfolios</b> noch die Lerndokumentation <b>das Portfolio</b> als solche <b>solches</b> dürfen das Prädikat «Anforderungen <b>«Grundanforderungen nicht erfüllt» erreicht»</b> ausweisen.</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 17 der Verordnung

Abs. 1:

Siehe Erläuterung zu § 16 Abs. 2.

Abs. 2:

Siehe Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2.

<p><b>§ 18</b> Zertifikatsbeurteilung</p> <p><sup>1</sup> Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des LfsF besteht die Zertifikatsbeurteilung aus einer Gesamtbeurteilung mit den folgenden Prädikaten: «Anforderungen nicht erfüllt», «Anforderungen knapp erfüllt», «Anforderungen erfüllt» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt».</p>	<p><sup>1</sup> Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer <b>Teilnehmenden</b> des LfsF besteht die Zertifikatsbeurteilung aus einer Gesamtbeurteilung mit den folgenden Prädikaten: «Anforderungen nicht erfüllt <b>Grundanforderungen nicht erreicht</b>», «Anforderungen knapp erfüllt <b>Grundanforderungen erreicht</b>», «Anforderungen erfüllt <b>mittlere Anforderungen erreicht</b>» oder «Anforderungen in hohem Masse erfüllt <b>hohe Anforderungen erreicht</b>».</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 18 der Verordnung

Siehe Erläuterung zu § 16 Abs. 2.

<p><b>§ 23</b> Zertifikat und Titel</p> <p><sup>1</sup> Wer den LfsF besteht, erhält ein kantonales Zertifikat, das den Besuch einer berufsorientierten Weiterbildung auf Tertiärstufe ausweist.</p> <p><sup>2</sup> Im Zertifikat wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.</p> <p><sup>3</sup> Der erfolgreiche Abschluss des LfsF führt zum kantonalen Titel Fachfrau/Fachmann Frühe Sprachförderung Deutsch.</p>	<p><sup>2</sup> Im <b>Das</b> Zertifikat wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.</p> <p><sup>3</sup> Der erfolgreiche Abschluss des LfsF führt zum kantonalen Titel Fachfrau/Fachmann <b>«Fachfrau/Fachmann Frühe Sprachförderung Deutsch – Schwerpunkt frühe Sprachbildung»</b>.</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 23 der Verordnung

Abs. 2:

Im Zertifikat selbst ist keine Gesamtbeurteilung aufgeführt, sondern es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Gesamtbeurteilung in einem separaten Dokument (und zu einem späteren Zeitpunkt) ausgehändigt wird. Satz 1 von Abs. 2 soll deshalb aufgehoben werden.

Abs. 3:

Im Titel soll der neue Schwerpunkt genannt werden.

<b>§ 24</b> Kursgeld und sonstige Gebühren  <sup>1</sup> Das Kursgeld und sonstige Gebühren für den LfsF richten sich nach der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008.	  <sup>1</sup> Das Kursgeld und sonstige Gebühren für den LfsF richten sich nach der <del>Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen</del> <b><u>Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung</u></b> vom <del>5. August 2008</del> <b><u>8. Mai 2018</u></b> .
---	--

#### Erläuterungen zu § 24 der Verordnung

Die Kursgeldverordnung wurde durch die Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung (Gebührenverordnung Berufsbildung) vom 8. Mai 2018 (SG 419.300) ersetzt.

	<b><u>§ 27 Übergangsbestimmungen</u></b> <sup>1</sup> <b><u>Für die Teilnehmenden, die im Schuljahr 2025/2026 mit dem vier Semester dauernden Lehrgang begonnen haben, gilt die Verordnung in der Fassung vom 10. August 2009.</u></b>
--	---

#### Erläuterungen zu § 27 der Verordnung

Der Lehrgang soll ab Schuljahr 2026/27 noch zwei Semester dauern. Die Lehrgang-Teilnehmenden, die im laufenden Schuljahr 2025/26 den Lehrgang mit vier Semester begonnen haben, können den Lehrgang nach den bisherigen Bestimmungen abschliessen.

#### Beilage

- Synopse